GELTUNGSBEREICH DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 23
„WESTL. SPLITTING"

GELTUNGSBEREICH DES
BEB. PLANES NR. 40
„ERWEITERUNG WESTL. SPLITTING"

GELTUNGSBEREICH
BEB. PL. NR. 31
„SPLITTINGKANAL"

Flur 35

Flur 36

Flur 43

Bolwinsweg (Straße)

Am Splittingkanal rechts

SPLITTINGKANAL

Am Bethlehemkanal rechts

Straße rechts

Bethlehemkanal

Straße links

Landkreis Aschendorf-Hümmling
Gemarkung Papenburg
Flur 35 u. 36
Ungef. Maßstab 1:1000

Kostenbuch Nr. I 4568
A Nr. 211/69

Der Stadt Papenburg
für die Herstellung eines Bauleitplanes
zur Vervielfältigung freigegeben.

SATZUNG

AUFGRUND DER §§ 6 U. 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 U. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.68 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG HAT DER RAT DER STADT PAPENBURG IN SEINER SITZUNG AM 6.5.1975 FOLGENDE ÄNDERUNGSSATZUNG BESCHLOSSEN:

§ 1 SOWEIT DURCH DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 „BOLWINSWEG" EIN TEILBEREICH DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 31 „WEST. SPLITTINGKANAL" BETROFFEN IST, WERDEN DIE FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUFGEHOBEN. ES GELTEN HIER DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 „BOLWINSWEG" LAUT PLAN.

§ 2 IM ÜBRIGEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 „BOLWINSWEG" GENEHMIGT DURCH DEN HERRN REG. PRÄS. AM 3.7.1972

§ 3 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollzählig nach (Stand vom 2.5.1975). Sie ist einwandfrei der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 14.5.1976
Katasteramt
Im Auftrag

KATASTERAMT 30 MEPPEN

Festsetzungen nach § 9 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der BauNVO vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)

I. Art und Maß der baulichen Nutzung nach den Eintragungen im Plan

I = Geschoßzahl
II = bis zweigeschossig
(II) = zwingend zweigeschossig
o = Bauweise: o = offen
GFZ = Grundflächenzahl (GFZ)
GRZ = Geschoßflächenzahl (GFZ)
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
WA = Allgemeines Wohngebiet
Fläche für Gemeinbedarf: Bereich Post
MI = MISCHGEBIET
GEMEINBEDARFSFLÄCHE – POST

II. Sonstige Festsetzungen

a)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Änderungsgrenze
Baulinie
Baugrenze
Abteilungsgrenzungslinie
Verkehrsflächen
Grünfläche
Baumpflanzung
Stellung baulicher Anlagen (LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS)
Elt-Freileitung mit Schutzstreifen
Trafostation
Ga = Garagen
St = Stellplätze
SICHTDREIECK
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
GRENZE DER ANGRENZENDEN BEBAUUNGSPLÄNE

b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

I. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „BOLWINSWEG"

DER STADT PAPENBURG, KREIS ASCHENDORF-HÜMMLING

BEARBEITET: PAPENBURG, DEN 5.5.1975 STADT PAPENBURG – STADTBAUAMT –

DER RAT DER STADT PAPENBURG HAT IN SEINER SITZUNG AM 6.5.1975 GEMÄSS § 2(1) BBAUG DIE ÄNDERUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN

PAPENBURG, DEN 24.9.1975

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 7.5.1975 BIS 9.6.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

PAPENBURG, DEN 24.9.1975

STADTDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 26.6.75 DURCH DEN RAT DER STADT PAPENBURG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

PAPENBURG, DEN 24.9.1975

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 23. JULI 1976 genehmigt worden.
Osnabrück, den 23. JULI 1976
Der Regierungspräsident

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM

PAPENBURG, DEN

STADTDIREKTOR